Einverständniserklärung
zur Splitterentfernung

Sollte sich Ihr Kind während der Betreungszeit einen Splitter oder einen anderen Fremdkörper zuziehen, dürfen wir diesen entfernen, wenn:

- dieser nur oberflächlich in der Haut steckt, keine blutende Wunder verursacht hat und sich ohne Verletzung aus der Haut entfernen lässt und
- Sie uns Ihr schriftliches Einverständnis hierfür gegeben haben.

Falls es also bei einem „Splitterunfall“ möglich ist, dass dieser durch eine pädagogische Fachkraft mit Pinzette entfernt werden kann, bitten wir hierfür um Zustimmung.

Ihre Einwilligung liegt vor und eine fachgerechte Entfernung durch uns ist möglich:

- Der Splitter wird von uns entfernt.
- Die Stelle wird von uns mit dem VAH-gelisteten Desinfektionsmittel desinfiziert. Das dazugehörende Sicherheitsdatenblatt können Sie in der Einrichtung einsehen.
- Die Stelle wird von uns mit einem Pflaster abgedeckt und Sie beobachten die Wunde.

Ihre Einwilligung liegt nicht vor und / oder eine fachgerechte Entfernung ist nicht möglich:

- Wir informieren Sie telefonisch.
- Sie haben die Möglichkeit, in die Einrichtung zu kommen und den Splitter selbst zu entfernen oder eine abholungsberechtigte Person zu beauftragen.

Sollten wir Sie telefonisch nicht erreichen:

- Polstern wir den Fremdkörper außen herum mit Mullbinden ab und legen einen lockeren Verband an, bis Sie ihr Kind holen.

Sollte die Wunde sehr tief sein und stark bluten, ihr Kind über große Schmerzen klagen oder die / der Splitter an einer gefährlichen Stelle stecken:

- Wir verständigen den Rettungsdienst und informieren Sie telefonisch über diese Maßnahme.

Einverständniserklärung zur Splitterentfernung

Ich / Wir sind damit einverstanden, dass im Falle eines Splitterunfalls der Fremdkörper durch eine pädagogische Fachkraft entfernt und die Einstichstelle desinfiziert wird, sofern dies aufgrund der Umstände möglich ist

Ja ☐ **Nein** ☐

_____

Name, Vorname des Kindes

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Personenberechtigte(r)*

_____

Unterschrift Personenberechtigte(r)*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Datenschutz-Pflichtinformation gem. Art. 12 ff DSGVO bzw. §1 6 ff. DSG-EKD zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.